



Geldwäschereibekämpfung – Neuerung ab 2016

Unabhängig in welcher Branche ein Unternehmen tätig ist, müssen ab 1. Januar 2016 bei Bargeschäften über CHF 100'000 zwingend die neuen Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes eingehalten werden. Von der Gesetzesänderung sind somit nicht nur Finanzintermediäre wie Banken betroffen, sondern es kann auch für andere KMU-Betriebe von Bedeutung sein.

Das Bundesgesetz zur Umsetzung der GAFI-Empfehlungen führt zu Änderungen in verschiedenen Gesetzen:

- Geldwäschereigesetz (GwG) inkl. Geldwäschereiverordnung und Geldwäschereiverordnung der FINMA;
- Strafgesetzbuch (StGB);
- Obligationenrecht (OR);
- Zivilgesetzbuch (ZGB);
- Kollektivanlagegesetz (KAG);
- Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG);
- Verwaltungsstrafrecht (VSTR).

Die "Groupe d'action financière" GAFI ist eine Arbeitsgruppe. Im Jahre 1989 wurde sie als eine zwischenstaatliche Einrichtung von den Ministern der G7-Staaten mit einem befristeten Mandat ins Leben gerufen. Ihr Ziel ist die Bekämpfung jeglicher Form der Bedrohung oder des Missbrauchs der Integrität des internationalen Finanzsystems. Hierzu definiert und legt diese Standards fest bzw. führt rechtliche, regulatorische sowie operationelle Massnahmen ein. Die Gruppe umfasst inzwischen 34 Mitgliedstaaten sowie die Europäische Kommission als auch den Kooperationsrat der Golfstaaten (GCC).

Ausnahmebestimmung für Händler ab 1. Januar 2016 (Art. 8a GwG und Art. 15 GwV):

- 1. Unterstellung für Händler, welche Bargeschäfte über CHF 100'000 abschliessen (i.d.R. Kaufverträge);**
 - Die Unterstellung gemäss Ziff. 1 gilt auch, wenn die Barzahlung in mehreren Tranchen erfolgt und die einzelnen Tranchen unter CHF 100'000 liegen, zusammengezählt der Betrag von CHF 100'000 aber überschritten wird;
- 2. Keine Unterstellung bei Handelsgeschäften in bar unter CHF 100'000 oder wenn Zahlungen, welche CHF 100'000 überschreiten, über einen Finanzintermediär abgewickelt werden (z.B. Banken).**



Händler, welche Handelsgeschäfte in bar über CHF 100'000 abschliessen, werden nicht zu Finanzintermediären und müssen sich demzufolge keiner Selbstregulierungsorganisation anschliessen (SRO). Trotzdem haben Sie einen systemfremden Sonderstatus, bei welchem Sie **folgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben:**

1. Einhaltung der Identifikations- und Feststellungspflichten betreffend Vertragspartner (Art. 17 und 18 GwV);
2. Zusätzliche Abklärungspflichten bei nicht plausiblen Angaben (Art. 6 GwG, Art. 19 GwV);
3. Meldepflicht bei Verdacht auf Geldwäscherei (Art. 9 Abs. 1 GwG);
4. Dokumentationspflichten für Transaktionen (Art. 21 GwV).

Die neue Regelung für "Händler" unterstellt nicht ganze Branchen ausdrücklich den Geldwäschereinbestimmungen, sondern knüpft direkt beim Rechtsgeschäft an. Der Gesetzgeber dachte insbesondere an Berufsgattungen wie Immobilien-, Kunst- und Luxuswagenhändler oder Juweliere, aber es können durchaus auch andere Handelsgeschäfte darunter fallen. **Wie erwähnt, kann sich der Händler den erhöhten Sorgfaltspflichten und somit einem erhöhten administrativen Aufwand entziehen, wenn er Zahlungen über CHF 100'000 über einen Finanzintermediär abwickelt.**

Ansonsten sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um strafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden. Und es reicht nicht aus, dass solche Händler ihre Sorgfaltspflichten erfüllen, sondern ein besonders befähigter Revisor muss die Einhaltung der Sorgfaltspflichten auch bestätigen.

Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wenn Sie Fragen zur GwG-Unterstellung haben oder wir Sie bei der Umsetzung der Erfüllung der Sorgfaltspflichten unterstützen können.



Daniel Wartenweiler
Partner
Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Sozialversicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis